

# **Vertrag nach § 137 in Verbindung mit § 112 Abs. 2 Nr. 3 SGB V**

## **§ 4**

### **Fachausschüsse**

- (1) Der Lenkungsausschuss bildet unter Beteiligung der Berufsorganisationen der Krankenpflegeberufe zur Durchführung und Auswertung der einzelnen Qualitätssicherungsmaßnahmen jeweils einen Fachausschuss. Die Bestellung der Fachausschussmitglieder ist Aufgabe des Lenkungsausschusses, die Zahl seiner Mitglieder soll acht nicht überschreiten.
  
- (2) Die Fachausschüsse haben bei der Durchführung der auf Bundesebene vereinbarten Qualitätssicherungsmaßnahmen insbesondere folgende Aufgaben:
  - Analyse der Ergebnisse statistischer Auswertungen und deren Bewertung;
  - Herausarbeitung qualitätsrelevanter Probleme und Fragestellungen;
  - Beobachtung und Analyse der Entwicklung der Auswertungsergebnisse z. B. auch im Hinblick auf gegebenenfalls vereinbarte Ziele;
  - Kontaktaufnahme mit auffälligen Krankenhäusern und Einleitung von vereinbarten Maßnahmen.
  
- (3) Darüber hinaus haben die Fachausschüsse bei auf Landesebene vereinbarten Qualitätssicherungsmaßnahmen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Konkretisierung des Untersuchungsgegenstandes
  2. Festlegung der Untersuchungskriterien
  3. Anwendung bestehender Standards bzw. eines bestehenden Qualitätsanforderungsprofils sowie dessen Entwicklung bzw. Weiterentwicklung
  4. Erstellung eines verbindlichen Dokumentationsschemas bzw. eines Katalogs der zu dokumentierenden Daten
  5. Gezielte Beobachtung der Qualitätsdokumentation in den Krankenhäusern
  6. Durchführung des Qualitätsvergleichs
  7. Erarbeitung von Strategien zur Qualitätsverbesserung
  8. Zeitnahe Berichterstattung an den Lenkungsausschuss über die Zwischen- und Endergebnisse der ausgewerteten Qualitätssicherungsmaßnahmen
  9. Umsetzung der durch den Lenkungsausschuss für erforderlich gehaltenen Maßnahmen
  10. Evaluation der in der Praxis umgesetzten Strategien zur Qualitätsverbesserung

- (4) Über besondere Auffälligkeiten ist zu berichten. Als solche gelten insbesondere:
- gravierende Abweichungen vom Landes- bzw. Bundesdurchschnitt
  - misslungene Versuche von Krankenhäusern bzw. Abteilungen, Qualitätsmängel nach Ablauf einer angemessenen Frist zu beseitigen
  - Nichtbeteiligung oder nicht vollständige Beteiligung von Krankenhäusern bzw. Abteilungen an Maßnahmen zur Qualitätssicherung
  - Nichtbereitschaft von Krankenhäusern bzw. Abteilungen an der Durchführung notwendiger und sinnvoller Vorschläge zur Qualitätsverbesserung.
- (5) Der Lenkungsausschuss berät über die Ergebnisse und die Validität der Auswertungen. Er veranlasst, dass im Fall von Auffälligkeiten oder Besonderheiten, die einzelne Krankenhäuser betreffen, die erforderlichen Maßnahmen durch den Fachausschuss ergriffen werden (z.B. Verifizierung der Validität, Beratungen des Krankenhauses bzw. der leitenden Ärzte und leitenden Pflegekräfte, Fortbildungsmaßnahmen).